

Förderprogramme im Energiebereich für Wohngebäude in Baden-Württemberg

(Bundes- und Landesprogramme)

Stand: März 2010

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Informationszentrum Energie
Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart

Inhaltliche Bearbeitung und Kontakt: Ortrud Stempel

Telefon: 0711/123-2526, Telefax: 0711/123-2377

E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de

Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Inhalt

Tabellarische Kurzübersicht

Landesförderprogramme Baden-Württemberg:

[o Energie-Spar-Check](#)

[o Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien](#)

Bundesförderprogramme:

[o Energiesparberatung vor Ort](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ – Zuschuss](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ – Kredit](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“ – Gültig bis 31.03.2010](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“ – Gültig ab 01.04.2010](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“](#)

[KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“ STANDARD und ALTERSGERECHT UMBAUEN](#)

[o Förderung von Mini-KWK-Anlagen](#)

[o Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien \(BAFA\)](#)

[o KfW-Programm „Erneuerbare Energien“](#)

[o Erneuerbare-Energien-Gesetz](#)

[o Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz](#)

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
Solarthermische Anlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Effiziente Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen (z.B. Erdwärmesonden, Flächenkollektoren, Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe) Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen zur Wärmeversorgung	Zinsverbilligtes Darlehen „ Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien “	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank Bereich Durchleitungsgeschäft Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0711/122-2222 www.l-bank.de	Nur für Wohngebäude mit bis zu <u>drei</u> Wohneinheiten. Das Land BW verbilligt die Darlehen in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit.
Brennwertkessel, Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen); Wärmeübergabestation und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme; Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen und Wärmepumpen können nur mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt.	Zuschuss Von 5%, max. 2.500 € bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen KfW-Programm „ Energieeffizient Sanieren “ (Zuschussvariante)	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw-foerderbank.de	Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, für die vor dem 1.1.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
Brennwertkessel, Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen); Wärmeübergabestation und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme; Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen und Wärmepumpen können nur mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt.	Zinsverbilligtes Darlehen KfW-Programm „ Energieeffizient Sanieren “ (Kreditvariante)	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw-foerderbank.de	Nur für Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheime, für die vor dem 1.1.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Kombination mit der Zuschussvariante des Programms „ Energieeffizient Sanieren “ ist ausgeschlossen.
Abbau von Nachtstromspeicherheizungen Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen Qualifizierte Baubegleitung durch externen Sachverständigen	Zuschuss KfW-Programm „ Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung “	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw-foerderbank.de	

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Thermische Solaranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche;</p> <p>Pelletkessel von 5 bis 100 kW;</p> <p>Luftgeführte Pelletöfen von 5 kW bis 100 kW;</p> <p>Pelletöfen mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW;</p> <p>Holzhackschnitzelanlagen von 5 kW bis 100 kW;</p> <p>Scheitholzvergaserkessel von 15 bis 50 kW;</p> <p>Effiziente Wärmepumpen</p>	<p>Zuschuss (Basisförderung)</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de</p>	<p>Zusätzlich zur Basisförderung können bei besonders effizienten Anwendungen div. Boni gewährt werden.</p> <p>Zuschussanträge für die Basisförderung ggf. mit zusätzlicher Bonusförderung sind innerhalb <u>von 6 Monaten</u> nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen.</p>
<p>Innovationsförderung für besonders innovative Technologien:</p> <p>Große Solarkollektoranlagen von 20 – 40 m²;</p> <p>Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen bis 100 kW;</p> <p>Effiziente Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4,5 im Gebäudebestand</p>	<p>Erhöhter Zuschuss für besonders innovative Maßnahmen</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de</p>	<p>Der Antrag auf Innovationsförderung für Große Solarkollektoranlagen ist <u>vor</u> Beginn der Maßnahme zu stellen.</p>
<p>Mini-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Richtlinien zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-336 www.bafa.de</p>	
Altbauten Energiediagnose			
<p>Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort durch Architekten, Ingenieure, Gebäudeenergieberater des Handwerks</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-880 www.bafa.de</p>	<p>Anträge können bis 31.12.2014 gestellt werden.</p> <p>Zusätzliche Boni für Hinweise zur Strom-einsparung, für thermografische Untersuchungen und Luftdichtigkeitsprüfungen.</p>
<p>Energie-Spar-Check (Energetische Bewertung des Wohngebäudes und der Heizungsanlage durch speziell ausgebildete Handwerksmeister, Ingenieure, Architekten oder Bautechniker)</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Energie-Spar-Check“</p>	<p>Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V. Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Tel.: 0711/263 709-0 www.energiesparcheck.de</p>	<p>Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser</p>

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Wärmedämm-Maßnahmen			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen: Wärmedämmung Außenwände, Wärmedämmung Dach, Wärmedämmung der Kellerdecke, Fenstererneuerung, Einbau einer Lüftungsanlage, Heizungs austausch</p> <p>Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115 KfW-Effizienzhaus 130</p>	<p>Zuschuss von 5 %, max. 2.500 € bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen</p> <p>Zuschuss KfW-Effizienzhaus 85: maximal 15.000 Euro KfW-Effizienzhaus 100: maximal 13.125 Euro KfW-Effizienzhaus 115: maximal 9.375 Euro KfW-Effizienzhaus 130: Maximal 7.500 Euro</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw-foerderbank.de</p>	<p>Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, für die vor dem 1.1.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Darlehensvariante des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen: Wärmedämmung Außenwände, Wärmedämmung Dach, Wärmedämmung der Kellerdecke, Fenstererneuerung, Einbau einer Lüftungsanlage, Heizungs austausch</p> <p>Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115 KfW-Effizienzhaus 130</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen sowie bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus</p> <p>zusätzlich Tilgungszuschuss je nach KfW-Effizienzhaus-Standard KfW-Effizienzhaus 85/100/115/130 = 15 %/12,5 %/7,5 %/5 % des Zusagebetrages</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw-foerderbank.de</p>	<p>Nur für Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheime, für die vor dem 1.1.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>
<p>Qualifizierte Baubegleitung durch externen Sachverständigen</p> <p>Abbau von Nachtstromspeicherheizungen</p> <p>Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen</p>	<p>Zuschuss</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw-foerderbank.de</p>	<p>Wird eine im Rahmen des Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit und Zuschuss) geförderte Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder eine Kombination von mind. 2 Einzelmaßnahmen durch einen externen Sachverständigen begleitet, kann für diese Maßnahmen ein Zuschuss für die Baubegleitung gewährt werden.</p>

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Neubauten			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
KfW-Effizienzhaus 70 Passivhaus KfW-Effizienzhaus 85	Zinsverbilligtes Darlehen KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) www.kfw-foerderbank.de	
Thermische Solaranlagen bis 40 m ² Bruttokollektorfläche; Pelletkessel von 5 bis 100 kW; Luftgeführte Pelletöfen von 5 kW bis 100 kW; Pelletöfen mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW; Holzhackschnitzelanlagen von 5 kW bis 100 kW; Scheitholzvergaserkessel von 15 bis 50 kW; Effiziente Wärmepumpen	Zuschuss (Basisförderung) „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“	Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de	Zusätzlich zur Basisförderung können bei besonders effizienten Anwendungen div. Boni gewährt werden. Zuschussanträge für die Basisförderung ggf. mit zusätzlicher Bonusförderung sind innerhalb <u>von 6 Monaten</u> nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen
Innovationsförderung für besonders innovative Technologien: Große Solarkollektoranlagen von 20 – 40 m ² ; Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen bis 100 kW; Effiziente Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4,7 im Neubau	Erhöhter Zuschuss für besonders innovative Maßnahmen „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“	Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de	Der Antrag auf Innovationsförderung für Große Solarkollektoranlagen ist <u>vor</u> Beginn der Maßnahme zu stellen.
Solarthermische Anlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Effiziente Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen (z.B. Erdwärmesonden, Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe), Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen zur Wärmeversorgung	Zinsverbilligtes Darlehen „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank Bereich Durchleitungsgeschäft Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0711/122-2222 www.l-bank.de	Nur für Wohngebäude mit bis zu <u>drei</u> Wohneinheiten. Das Land BW verbilligt die Darlehen in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit.
Mini-KWK-Anlagen bis 50 kW _{el}	Zuschuss „Richtlinien zur Förderung von Mini- KWK-Anlagen“	Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29 - 35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-336 www.bafa.de	

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Weitere Energieförderprogramme			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Programmteil Standard: Anlagen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen (z.B. Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse)</p> <p>Programmteil Premium: Tiefengeothermieanlagen; Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche; Biomasseanlagen ab 100 kW; Nahwärmenetze; Große Wärmespeicher; Biogasaufbereitung auf Erdgasqualität; Erdgasleitungen für unaufbereitetes Biogas</p>	<p>Programmteil Standard: Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>Programmteil Premium: Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss</p> <p>KfW-Programm „Erneuerbare Energien“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/33 55 77 www.kfw-foerderbank.de</p>	
<p>Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer automatisch beschickten Biomasseanlage oder einer Solarkollektoranlage in Schulen, Universitäten oder Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine <u>Visualisierung</u> des Ertrags oder/und Veranschaulichung der Technologien zu erreichen (z.B. elektronische Anzeigetafeln).</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Programmteil: Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule und in der Kirche)</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de</p>	<p>Nur für Schulen, Universitäten und Kirchen.</p>
<p>Strom aus Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Deponie-, Gruben- und Klärgas</p>	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung</p> <p>„Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG“</p>	<p>Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energieversorgungsunternehmen</p>	<p>Strom aus Photovoltaik: Mindestvergütungssatz 2010 für Anlagen auf Dachflächen bis 30 kW: 39,14 Cent/kWh. Mindestvergütungssatz bei Selbstnutzung des produzierten Stroms: 22,76 Cent/kWh Die Vergütung ist für 20 Jahre festgeschrieben.</p>
<p>Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Brennstoffzellen-Anlagen</p>	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Zuschlagszahlung für KWK-Strom</p> <p>„Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz“</p>	<p>Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energieversorgungsunternehmen</p>	<p>Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Die Zulassung erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 65760 Eschborn Tel.: 06196/908-437, -842 Fax: 06196/908-11437 www.bafa.de</p>

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Weitere Energieförderprogramme			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>STANDARD-Maßnahmen Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden (z.B. Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallation, Wasserversorgung, Fenster, Fußböden, Erneuerung von Zentralheizungsanlagen)</p> <p>ALTERSGERECHT UMBAUEN Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand</p>	<p>Zinsverbilligte Darlehen</p> <p>KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“ (STANDARD) und „ALTERSGERECHT UMBAUEN“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/33 55 77 www.kfw-foerderbank.de</p>	<p>Barrierereduzierende Maßnahmen (ALTERSGERECHT UMBAUEN) werden durch Bundesmittel besonders gefördert (Verbilligung des Zinssatzes während der ersten Zinsbindungsfrist (5 oder 10 Jahre).</p>

Ab 01.10.2009 sind im BAFA-Programm „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ alle Zuschussanträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern vor Vorhabensbeginn zu stellen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Energie-Spar-Check

Rechtsgrundlage:

Gemeinsame Initiative des Umweltministeriums Baden-Württemberg und des Baden-Württembergischen Handwerkstages (BWHT).

Antragsberechtigte:

Haus – und Wohnungseigentümer, die eine energetische Bewertung des Gebäudes und der Heizungsanlage (Energie-Spar-Check) durch speziell ausgebildete Handwerksmeister, Ingenieure, Architekten oder Bautechniker durchführen lassen. Die Bewertung muss die Erfassung des energetischen Ist-Zustandes sowie Vorschläge für energetische Sanierungsmaßnahmen mit Angaben zu erzielbaren Energieeinsparungen beinhalten.

Förderfähige Maßnahmen:

Bezuschusst werden **Energie-Spar-Checks** für Ein- und Zweifamilienhäuser.
Anschriften von Energieberatern können beim baden-württembergischen Handwerkstag e.V., Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711/2637090 erfragt oder über das Internet unter www.energiesparcheck.de abgerufen werden.

Art und Höhe der Förderung:

Da der Hauptanteil der Kosten für die Erstellung des „**Energie-Spar-Checks**“ durch das Land Baden-Württemberg und das Handwerk übernommen wird, entfällt auf den Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienhauses ein Kostenanteil von **100 EUR**.

Antragsverfahren:

Es ist keine Antragstellung durch den Wohnungseigentümer erforderlich.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung von Erneuerbaren Energien in Wohngebäuden in Baden-Württemberg, Merkblatt der L-Bank vom September 2009.

Baden-Württemberg will den Einsatz erneuerbarer Energien im Land im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes steigern. Das Land fördert daher den Einbau von heiztechnischen Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien in neuen und bestehenden Wohnimmobilien. Hierzu wird ein zinsverbilligter Förderkredit der L-Bank gewährt.

Antragsberechtigte:

Natürliche Personen als Eigentümer, Bauherren oder Erwerber einer Immobilie mit bis zu drei Wohneinheiten. Sie müssen mindestens eine der Wohneinheiten dauerhaft selbst bewohnen.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird der Einbau von heiztechnischen Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energieträger in Wohngebäuden mit bis zu **drei** Wohneinheiten:

- **Solarthermische Anlagen** zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung mit einer Kollektorfläche von mindestens 9 m² bei Flachkollektoren und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren, ggf. inklusive des Einbaus von Zentralheizungen auf Basis von Öl/Gas (nur Brennwertkessel)
- **Biomasseanlagen:** automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas.
- **Holzvergaser-Zentralheizungen** mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mindestens 90%).
- **Effiziente Wärmepumpen**, deren Jahresarbeitszahl nach der VDI 4650 (2009) folgenden Mindestwert erreicht:
 - bei elektrischem Antrieb: **3,5 (4,0** für Wasser/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen in Neubauten)
 - bei anderen Antriebsarten: **1,3** in Bestandsimmobilien und **1,2** in Neubauten
- **Erdwärmelanlagen** (zum Beispiel Erdwärmesonden, Flächenkollektoren und Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe). Bezüglich ihrer Jahresarbeitszahlen gelten die oben angeführten Anforderungen für Wärmepumpen
- **Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen** zur Wärmeversorgung (z.B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle).

Beim Einbau der Heizung ist ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Die Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder worden sind), gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen, gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Die Wohnimmobilie muss in Baden-Württemberg liegen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Gefördert werden die Kosten für die o.g. Anlagen einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen. Nicht gefördert werden Eigenleistungen. Die förderfähigen Kosten verringern sich um für das gleiche Vorhaben gewährte Zuschüsse.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch die Verbilligung eines langfristigen Darlehens der L-Bank, das über die Hausbanken ausgereicht wird.

Das Darlehen kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten, jeweils abgerundet auf volle tausend Euro, betragen.

Darlehenshöchstbetrag: **50.000 EUR** pro Wohneinheit, maximal **100.000 EUR** pro Wohngebäude.

Der Mindestbetrag des Darlehens liegt bei 10.000 EUR.

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Förderkredite für den Zeitraum der ersten Zinsfestschreibung.

Die Darlehen werden zu den am Tag der Zusage der L-Bank geltenden Programmzinssätzen zugesagt. Die Darlehenszinsen werden 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsphase werden die Zinsen bei 20-jähriger Laufzeit unter Zugrundelegung des dann gültigen Zinsniveaus neu festgelegt. Die Darlehen werden zu 100% ausgezahlt.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre vierteljährlich in gleich bleibenden Annuitäten (Summe aus Zins- und Tilgungsbeträgen). Vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder von Teilbeträgen sind jederzeit kostenfrei möglich.

Konditionen: Stand: März 2010

Darlehen mit 10jähriger Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10jähriger Zinsfestschreibung:

Neubau und Bestand: nominal: **3,05%** effektiv: **3,09%** Auszahlung: 100%

Darlehen mit 20jähriger Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10jähriger Zinsfestschreibung:

Neubau und Bestand: nominal: **3,40%** effektiv: **3,44%** Auszahlung: 100%.

Die aktuellen Zinssätze können der jeweils gültigen Konditionenübersicht entnommen werden. Diese kann im Internet unter www.l-bank.de herunter geladen werden.

Die **Kombination** eines Darlehens aus dem Programm „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“ mit anderen Programmen von Bund und Land ist möglich. Die Summe aus Förderdarlehen und Zuschüssen darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen. Zuschüsse werden allerdings von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Antragsverfahren:

Anträge sind **vor Beginn** der Maßnahme bei der Hausbank zu stellen (als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen oder der Kauf von Baumaterialien). Zusätzlich muss ein Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme eingereicht werden. Die Hausbank leitet den Antrag gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen und schließt auf dieser Grundlage den Darlehensvertrag mit dem Antragsteller.

Die Anträge (Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank.) liegen den Hausbanken vor oder stehen als PDF-Datei zum Herunterladen unter www.l-bank.de/wohnenmitzukunft zur Verfügung.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung – vom 10. September 2009 (Bundesanzeiger Nr. 144 vom 25.09.2009, S. 3360).

Antragsberechtigte:

Als Berater sind antragsberechtigt:

- Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse, insbesondere in den Teilbereichen Wärmebedarfsermittlung, Wärmeschutztechnik, Heizungstechnik, Erneuerbare Energien und Allgemeine Energiesparberatung, erworben haben;
- Ingenieure und Architekten, die durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen nach Anlage 3 der Richtlinie die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse erworben haben;
- Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum/zur geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“;
- Absolventen geeigneter Ausbildungskurse, deren Mindestinhalte und Eingangsvoraussetzungen in Anlage 3 der Richtlinie festgelegt sind.

Als Berater nicht antragsberechtigt ist, wer mit der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenen haben kann und deshalb nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer

- a) für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden;
- b) in einem Unternehmen tätig ist, das Leistungen oder Produkte im Bereich der Erstellung oder Sanierung von Gebäuden anbietet;
- c) einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;
- d) Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den unter a) bis c) genannten Unternehmen fordert oder erhält;
- e) nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Die Berater müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und –verteilung unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien bezieht. **Zusätzliche Boni sind möglich**, wenn die Beratung durch Empfehlungen zur Stromeinsparung, thermografische Untersuchungen oder Luftdichtigkeitsprüfungen nach DIN 13829 (sogenannte Blower-Door-Tests) ergänzt wird. Die Beratung erfolgt durch Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Beratungsberichts.

Eine Förderung von separat durchgeführten Thermografiegutachten, Blower-Door-Tests oder Stromsparberatungen erfolgt nicht.

Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass bis zum **31.12.1994** der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist und die Gebäudehülle nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen durch Anbau oder Aufstockung zu mehr als 50% verändert wurde. Die Gebäude müssen

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder derzeit zu mehr als 50% der Gebäudefläche zu Wohnzwecken genutzt werden.

Als **Gebäudeeigentümer** können eine Beratung in Anspruch nehmen:

- natürliche Personen
- rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschl. der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs
- juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Mieter oder Pächter eines Gebäudes können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms beraten werden, wenn sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben.

Eine Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude,

- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, die mehr als **250 Arbeitskräfte** beschäftigen oder im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von **50 Mio. EUR** und eine Bilanzsumme von **43 Mio. EUR** überschritten haben. Bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei **1 Mio. EUR**;
- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, die wiederum zu 25% und mehr im Eigentum eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder selbst in dieser Höhe an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die oben genannten Größenkriterien überschreiten;
- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind oder die sich zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einem Eigenbetrieb einer solchen befinden;
- an denen der Berater – auch anteilige – Eigentums- oder Nutzungsrechte hat oder die sich im Eigentum von dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade befinden;
- die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer Beratung nach den Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren, ohne dass sich der Eigentümer des Beratungsobjekts geändert hat;
- bei denen die Beratung bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Kumulierungsverbot).

Die Beratung muss sich auf das gesamte Gebäude beziehen.

Fördervoraussetzungen:

Vor-Ort-Beratungsberichte müssen den Mindestanforderungen der Anlage 1 sowie bei der Beantragung von Boni zusätzlich der Anlage 2 zu dieser Richtlinie entsprechen. Der Richtlinien text kann im Internet herunter geladen werden

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>

Alle Einzelmaßnahmen der Beratungsleistung sind ausschließlich durch antragsberechtigte Berater durchzuführen. Die Leistungen einer Vor-Ort-Beratung bestehen mindestens aus der ausführlichen Datenaufnahme vor Ort, der Anfertigung des Beratungsberichts sowie der anschließenden ausführlichen persönlichen Erläuterung gegenüber dem Beratungsempfänger. Bei der Aufbereitung und Auswertung der erforderlichen Daten ist ein computergestütztes Rechenprogramm zu verwenden.

Dem Beratungsempfänger sind die Mindestanforderungen nach Anlage 1 und 2 dieser Richtlinie spätestens mit Übergabe des Beratungsberichts bekannt zu machen.

Die Beratung muss unabhängig von Anbietern und deren Produkten erfolgen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den Antrag stellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung bewilligt.

- a. Der Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung beträgt **300,- EUR** für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie **360,- EUR** für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten.
- b. Für die Integration von auf thermografischen Untersuchungen basierenden Ergebnissen in einem Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus in Höhe von **25,- EUR** pro Thermogramm, aber höchstens **100,- EUR** gewährt. Eine Förderung der einzelnen Thermogramme ist nur möglich, wenn sich diese inhaltlich voneinander unterscheiden.
- c. Für die Durchführung einer Luftdichtigkeitsprüfung nach DIN 13829 (Blower-Door-Test) inklusive Integration der Ergebnisse in einen Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus von **100,- EUR** gewährt.
- d. Für die Integration von Hinweisen und Empfehlungen zur Stromeinsparung wird ein Bonus in Höhe von **50,- EUR** gewährt.
- e. Eine Kumulierung von Boni in einer Beratung ist möglich mit Ausnahme von thermografischen Untersuchungen und Luftdichtigkeitsprüfungen. In diesen Fällen ist nur entweder eine Maßnahme nach b) oder nach c) förderfähig.

Der gesamte Zuschuss (einschließlich aller Boni) darf 50% der Beratungskosten nicht überschreiten.

Die Förderung einer Vor-Ort-Beratung nach Erstellung eines nach alter Rechtslage bereits geförderten Thermografiegutachtens ist möglich. In diesen Fällen erfolgt jedoch keine zusätzliche Förderung nach b.

Antragsverfahren:

Mit der Maßnahme darf vor Antragstellung nicht begonnen werden.

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 411, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-880, -211, Telefax: 06196/908 800, www.bafa.de

Zuschüsse sind ausschließlich unter Nutzung des dafür eingerichteten Online-Portals zu beantragen. Manuelle Anträge sind nicht möglich. Mit der Übertragung des entsprechenden Datensatzes ist die Antragstellung abgeschlossen. Mit der Maßnahme kann sofort nach Eingang des Förderantrags beim BAFA begonnen werden. Anträge gelten als eingegangen, wenn der online übermittelte Datensatz im BAFA vorliegt.

Nach Erstellung des Zuwendungsbescheides ist die Maßnahme innerhalb von drei Monaten ohne weitere Mitwirkung des BAFA vollständig abzuschließen, d. h. der Bericht/das Gutachten ist zu erstellen, auszuhändigen und in einem abschließenden Beratungsgespräch zu erläutern.

Diese Richtlinie gilt für Zuschussanträge, die ab dem 01.10.2009 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingehen.

Förderanträge können längstens bis zum **31. Dezember 2014** gestellt werden.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffizient Sanieren – Zuschuss Programmnummer: 430

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), November 2009.

Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Dafür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus**
- oder
- **Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen**

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

Antragsberechtigte:

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten)
- sowie Erwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften (mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer)

Informationen für Vermieter:

In diesem Programm vergibt die KfW an Eigentümer von Mietwohnraum Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission („De-minimis“-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 140 611) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formular-Nr. 142 251).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Maßnahmen an **Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist der „Liste förderfähiger Kosten“ zu entnehmen, die unter www.kfw.de (Suchwort: „Liste förderfähiger Kosten“) eingestellt ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Die technischen Mindestanforderungen können im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Es werden auf Grundlage der ab 01.10.2009 geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) vier unterschiedliche Standards gefördert:

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 85% und den Transmissionswärmeverlust ($H_{T'}$) von 100% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Abs. 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 100 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 100% und den Transmissionswärmeverlust ($H_{T'}$) von 115 % der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 115 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 115% und den Transmissionswärmeverlust ($H_{T'}$) von 130% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 130 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 130% und den Transmissionswärmeverlust ($H_{T'}$) von 145% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

Es sind die Rechenvorschriften des § 3 EnEV anzuwenden.

Ein **Investitionszuschuss** wird gewährt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus-Standards sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Es wird empfohlen, eine professionelle Baubegleitung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Die Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann durch einen ergänzenden Zuschuss gefördert werden (s. Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“).

Weitere Erläuterungen und Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und zu den Einzelmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgendem Link [http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Home/BauenWohnen/Privatpersonen/430_Energieeffizient_Sanieren - Investitionszuschuss/Dokumente.jsp](http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Home/BauenWohnen/Privatpersonen/430_Energieeffizient_Sanieren_-_Investitionszuschuss/Dokumente.jsp)

Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit der Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung von Erd berührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller
- Erneuerung der Fenster
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

Im Rahmen des Förderhöchstbetrags können die oben genannten Einzelmaßnahmen frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Dies wird gegebenenfalls im Rahmen des Programms „Vor-Ort-Beratung“ des BAFA gefördert.

Es wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z.B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile, im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Bei der Durchführung von Maßnahmenkombinationen kann die Baubegleitung durch einen Sachverständigen durch einen ergänzenden Zuschuss gefördert werden (s. Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“).

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**.

Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₉) und die Durchführung von Einzelmaßnahmen werden die folgenden Investitionszuschüsse gewährt. Bei Gebäuden, die in Wohnungseigentum aufgeteilt sind, bemessen sich die förderfähigen Kosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen **KfW-Effizienzhaus 85** wird ein Zuschuss von **20 %** der förderfähigen Investitionskosten, maximal **15.000 Euro** pro Wohneinheit gewährt.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen **KfW-Effizienzhaus100** wird ein Zuschuss von **17,5 %** der förderfähigen Investitionskosten, maximal **13.125 Euro** pro Wohneinheit gewährt.

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen **KfW-Effizienzhaus 115** wird ein Zuschuss von **12,5%** der förderfähigen Investitionskosten, maximal **9.375 Euro** pro Wohneinheit gewährt.

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen **KfW-Effizienzhaus 130** wird ein Zuschuss von **10%** der förderfähigen Investitionskosten, maximal **7.500 Euro** pro Wohneinheit gewährt.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Für Einzelmaßnahmen wird ein Zuschuss von **5 %** der förderfähigen Investitionskosten, maximal **2.500 Euro** pro Wohneinheit gewährt.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausgezahlt.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Inanspruchnahme von Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme ist **nicht** möglich.

Eine Kombination der Zuschüsse aus diesem Programm mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern die Summe der Zulagen und Zuschüsse Dritter 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt (10 %-Regel). Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms entsprechend anteilig gekürzt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanreizprogramm) gefördert. Im Falle der Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme bzw. freie Einzelmaßnahmenkombination ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Zuschusses aus diesem Programm (Programmnummer 430) und eines BAFA-Zuschusses im Rahmen des Marktanreizprogramms für die gleiche Heizungskomponente nicht möglich.

Die **Kombination** der Zuschüsse mit einem KfW-Förderkredit im Rahmen des Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 151/152) ist ebenfalls nicht möglich.

Die Kombination mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“ (Programm 431) ist möglich.

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens (Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn) bei der KfW, 10865 Berlin, www.kfw.de einzureichen. Der Antrag ist online auszufüllen, auszudrucken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist der Antrag zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Die Programmnummer lautet: **430**.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist eine Kopie des Personalausweises bzw. bei Hausverwaltern (sofern Firma) eine Kopie des Handelsregisterauszugs oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises einzureichen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Vermieter müssen zusätzlich die Anlage „De-minimis-Erklärung des Antragstellers“ über bereits erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ einreichen (Formularnummer 140 881). Den Online-Antrag und alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter folgendem Link [http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/BauenWohnen/Privatpersonen/430_Energieeffizient_Sanieren -
_Investitionszuschuss/Dokumente.jsp](http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/BauenWohnen/Privatpersonen/430_Energieeffizient_Sanieren_-_Investitionszuschuss/Dokumente.jsp)

Bundesförderprogramm Energieeffizient Sanieren – Kredit Programmnummer: 151/152

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Oktober 2009.

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Dafür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus**
- oder
- **Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.**

Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.

Zusätzlich zu den zinsgünstigen Krediten wird bei Sanierung eines Gebäudes zum KfW-Effizienzhaus ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

Antragsberechtigte:

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden sowie Erwerber von neu sanierten Wohngebäuden, z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Eine Förderung von Contracting-Vorhaben ist möglich.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Maßnahmen an **Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheimen, für die vor dem 01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist der „Liste förderfähiger Kosten“ zu entnehmen, die unter www.kfw.de (Suchwort: „Dokumente“) eingestellt ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Die technischen Mindestanforderungen können im Internet unter http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Home/BauenWohnen/Privatpersonen/151_Energieeffizient_Sanieren_-_Kredit_KfW-Effizienzhaus/Dokumente.jsp abgerufen werden.

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Es werden auf Grundlage der ab 01.10.2009 geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) vier unterschiedliche Standards gefördert:

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)**KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉)****KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉)****KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉)****KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)**

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 85% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 100% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Abs. 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 100 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 100% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 115 % der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 115 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 115% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 130% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 130 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 130% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 145% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

Es sind die Rechenvorschriften des § 3 EnEV anzuwenden.

Ein **Tilgungszuschuss** wird gewährt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus-Standards sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird.

Es wird empfohlen, eine professionelle Baubegleitung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Die Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann durch einen ergänzenden Zuschuss gefördert werden (s. Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“).

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Weitere Erläuterungen und Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und zu den Einzelmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgendem Link http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/BauenWohnen/Privatpersonen/151_Energieeffizient_Sanieren_-_Kredit_KfW-Effizienzhaus/Dokumente.jsp. Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung von Erd berührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller
- Erneuerung der Fenster
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

Die Einzelmaßnahmen können im Rahmen des Kredithöchstbetrags frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination). Es wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Dies wird gegebenenfalls im Rahmen des Programms „Vor-Ort-Beratung“ des BAFA gefördert. Es wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z.B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Bei der Durchführung von Maßnahmenkombinationen kann die Baubegleitung durch einen Sachverständigen durch einen ergänzenden Zuschuss gefördert werden (s. Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“).

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinsparberatung etc.) und beträgt

- Maximal **75.000 Euro** pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- Maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Konditionen: Stand: März 2010

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus:

Zinssatz: nom. **1,40%**, eff. **1,41%** (Laufzeit 10 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **1,75%**, eff. **1,76%** (Laufzeit 20 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%

Zinssatz: nom. **2,10%**, eff. **2,12%** (Laufzeit 30 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Einzelmaßnahmen: Stand: März 2010

Zinssatz: nom. **2,45%**, eff. **2,47%** (Laufzeit 10 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **2,80%**, eff. **2,83%** (Laufzeit: 20 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **3,05%**, eff. **3,09%** (Laufzeit 30 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. Das Darlehen wird zu dem am Tage der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmzinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung.

Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot auf Basis der dann aktuellen Marktzinsen. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze sind der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nummer 069 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden kann.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Kreditnehmer möglich.

Tilgungszuschuss:

Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus werden zusätzlich Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen **KfW-Effizienzhaus 85** wird ein Tilgungszuschuss von **15 %** des Zusagebetrages gewährt.

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen **KfW-Effizienzhaus 100** wird ein Tilgungszuschuss von **12,5 %** des Zusagebetrages gewährt.

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen **KfW-Effizienzhaus 115** wird ein Tilgungszuschuss von **7,5 %** des Zusagebetrages gewährt.

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen **KfW-Effizienzhaus 130** wird ein Tilgungszuschuss von **5 %** des Zusagebetrages gewährt.

Eine **Kombination** des KfW-Darlehens mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanreizprogramm) gefördert. Im Falle der Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme bzw. freie Einzelmaßnahmenkombination ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredits aus diesem Programm (Programmnummer 152) und eines BAFA-Zuschusses im Rahmen des Marktanreizprogramms für die gleiche Heizungskomponente nicht möglich.

Die **Kombination** mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 430) ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Kombination mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“ (Programmnummer 431) ist möglich.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Vordruck (Formular-Nr. 141 660) bei der Hausbank zu stellen. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Als Programm-Nummer ist anzugeben:

KfW-Effizienzhaus ((EnEV₂₀₀₉): **151**

Einzelmaßnahmen und freie Einzelmaßnahmenkombinationen: **152**

Dem Antragsformular ist die ausgefüllte und vom Kreditnehmer unterschriebene „Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Sanieren“ (Formular-Nr. 149 291) beizulegen. Im Falle der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₉) ist die Bestätigung zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung
Programmnummer 431
Gültig bis 31.03.2010**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), April 2009.

Im Rahmen des Programms „**Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung**“ werden Zuschüsse für die qualifizierte Baubegleitung während der Sanierungsphase durch einen Sachverständigen, für den Austausch von Nachtstromspeicherheizungen und für die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen gewährt. Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Antragsberechtigte:

Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

Qualifizierte Baubegleitung

Wer eine im Rahmen des Programms „Energieeffizient Sanieren“ in der Kredit- oder Zuschussvariante geförderte Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₇) oder eine Kombination von mindestens 2 Einzelmaßnahmen durch einen externen Sachverständigen begleiten lässt, kann für diese Maßnahme zusätzlich den **Zuschuss für die Baubegleitung** beantragen.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinie ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person. Im Rahmen einer fachgerechten Baubegleitung muss der Sachverständige mindestens folgende Leistungen erbringen:

- Detailplanungen, sofern anlagentechnische Komponenten (z. B. Lüftungs- oder Heizungsanlagen) eingebaut bzw. erneuert werden
- Unterstützung bei der Angebotsauswertung
- Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen
- Übergabe der Haustechnik inklusive technischer Einweisung des Eigentümers bzw. Betreibers in die Haus- und Regelungstechnik, sofern anlagentechnische Komponenten (z. B. Lüftungs- oder Heizungsanlagen) eingebaut bzw. erneuert werden.

Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen

Der Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen durch eine im Programm „Energieeffizient Sanieren“ oder im BAFA-Programm „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ förderfähige Heizungsanlage wird mit einem zusätzlichen Zuschuss je abgebautem Gerät gefördert.

Optimierung der Wärmeverteilung

Gefördert wird die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Dazu zählen insbesondere: Analyse des Ist-Zustandes nach DIN EN 15378, Ermittlung der Sollgrößen der Anlage, Einregulierung der Anlage in den Soll-Zustand inklusive des hydraulischen Abgleichs nach DIN EN 14336, Verbesserung der Regelungstechnik inklusive des hydraulischen Abgleichs, Planen und Einstellen von Pumpen, Ventilen, Reglern und anderen Steuerungseinrichtungen. Gefördert werden auch der Einbau von Hocheffizienzwälz- und/oder -zirkulationspumpen (Effizienzklasse A), Strangdifferenzdruckreglern und der Austausch von nicht voreinstellbaren gegen voreinstellbare Ventile.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse in folgender Höhe:

Qualifizierte Baubegleitung

Für die Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal **2.000 Euro** pro Antragsteller und Investitionsvorhaben gewährt.

Aufwendungen für eine umfassende Energieberatung können im Rahmen des Förderprogramms „Vor-Ort-Beratung“ vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Sie können nicht in die förderfähigen Kosten für die Baubegleitung einbezogen werden.

Entstehen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme Aufwendungen für die Baubegleitung, die die maximal förderfähigen Kosten von 4.000 Euro pro Antragsteller und Investitionsvorhaben übersteigen, so können diese die Obergrenze übersteigenden Aufwendungen im Rahmen der Kredit- oder Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ mitfinanziert werden.

Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen

Der Zuschuss für den Austausch der Nachtstromspeicherheizungen beträgt **200 Euro** je abgebautem Gerät. Die Gewährung des Zuschusses ist an die Erneuerung der Heizung gebunden.

Optimierung der Wärmeverteilung

Der Zuschuss beträgt **25 %** der Kosten für die Optimierung der Wärmeverteilung. **Liegen die Kosten unter 400 Euro beträgt der Zuschuss 100 Euro. Bei Kosten unter 100 Euro wird kein Zuschuss ausgezahlt.**

Eine Kombination der einzelnen Maßnahmen der Sonderförderung untereinander ist möglich. Die Kombination mit der Kredit- und Zuschussvariante im Programm „Energieeffizient Sanieren“ sowie mit Zuschüssen und Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung ist möglich, sofern keine Doppelförderung der Maßnahmen vorliegt.

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß 35a Abs. 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Maßnahmen. Der Antrag (Antragsformular-Nr. **140 171**) muss bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der KfW gestellt werden. Maßgeblich ist hier das Datum der Rechnungsstellung.

Gefördert werden nur Vorhaben, die nach dem 31. März 2009 abgeschlossen wurden. Die Programmnummer lautet **431**.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist von Wohnungsunternehmen eine Kopie eines Handelsregisterauszuges oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises, von privaten

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Antragstellern und Wohnungseigentümergeinschaften eine Kopie des Personalausweises, ggf. des Hausverwalters bzw. einer vertretungsberechtigten Person einzureichen.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter [http://www.kfw-foerderbank.de/DE Home/BauenWohnen/Privatpersonen/431 Energieeffizient Sanieren - Sonderfoerderung/Dokumente.jsp](http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Home/BauenWohnen/Privatpersonen/431_Energieeffizient_Sanieren_-_Sonderfoerderung/Dokumente.jsp) bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 01801 – 33 55 77 bestellt werden.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist zusätzlich als Nachweis die Rechnung des Fachunternehmers bzw. des Sachverständigen einzureichen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung
Programmnummer: 431
Gültig ab 01. 04. 2010**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), April 2010.

Mit dem Programm „**Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung**“ gewährt die KfW Zuschüsse für

- die qualifizierte Baubegleitung durch einen Sachverständigen während der Sanierungsphase,
- den Abbau von Nachtstromspeicherheizungen,
- die Optimierung der Wärmeverteilung an bestehenden Heizungsanlagen.

Die Zuschüsse werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Für alle Zuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter **150 Euro** werden nicht ausbezahlt.

Antragsberechtigte:

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Gemeinden, Wohnungsgenossenschaften, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Förderfähige Maßnahmen:

An Wohngebäuden werden die folgenden Maßnahmen gefördert:

Qualifizierte Baubegleitung

Die KfW bezuschusst die qualifizierte Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase. Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme im Programm „Energieeffizient Sanieren“ der KfW (Programmnummer: 151/152/430). Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn eine Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder eine Kombination von mindestens **2 Einzelmaßnahmen** durchgeführt wird.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinie ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person. Der Sachverständige muss mindestens folgende Leistungen erbringen:

Spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtigkeitskonzept bei Einbau oder Erneuerung der Lüftungsanlage, bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage

- Unterstützung bei der Angebotsauswertung
- Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen
- Kontrolle und Begleitung bei der Übergabe der Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik, sowie ggf. Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs.

Abbau von Nachtstromspeicherheizungen

Die KfW bezuschusst den Abbau und die fachgerechte Entsorgung von Nachtstromspeicherheizungen. Voraussetzung für den Zuschuss ist der Anschluss der Wohnräume an eine im Programm „Energieeffizient Sanieren“ oder im BAFA-Programm „Maßnahmen zur Nutzung
Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanreizprogramm) förderfähige Heizungsanlage.

Optimierung der Wärmeverteilung

Die KfW bezuschusst die umfassende **Optimierung der Wärmeverteilung an bestehenden Heizungsanlagen**. Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- die wesentlichen Komponenten der zu optimierenden Anlage (d. h. der Wärmeerzeuger) wurden **vor dem 01.01.2005** installiert; Heizkessel der Bestandsanlage, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, müssen Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sein,
- der hydraulische Abgleich wird durchgeführt und alle aufgrund einer Analyse durch einen Fachunternehmer erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz des gesamten Heizsystems werden umgesetzt.

Gefördert werden insbesondere

- die Analyse des Ist-Zustandes nach DIN EN 15378, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und die Einregulierung der Anlage in den Soll-Zustand,
- der Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzumwälzpumpen (Effizienzklasse A) und/oder hocheffiziente Zirkulationspumpen eines vergleichbaren Energieeffizienzstandards sowie der Einbau von Strangdifferenzdruckreglern,
- der Austausch von nicht voreinstellbaren gegen voreinstellbare Ventile sowie
- die Verbesserung der Regelungstechnik.

Weitere Einzelheiten zum hydraulischen Abgleich finden Sie zum Beispiel in der Fachinformation Nr. 6 „Heizungsoptimierung mit System – Energieeinsparung und Komfort“ der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V.; auch das vom Fachunternehmer zu verwendende Bestätigungsformular steht dort zum Download kostenlos zur Verfügung <http://www.intelligent-heizen.ccsb.de/arbeits-infomaterialien.htm?id=56&navid=10&business=1>

Hinweis:

Die grundlegende Erneuerung einer Heizungsanlage, insbesondere die Erneuerung des Wärmeerzeugers, der Heizflächen und die weiteren in diesem Zusammenhang durchzuführenden Maßnahmen werden in diesem Programm nicht gefördert. Für den Austausch der Heizung steht das Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit oder Zuschuss (Programmnummer: 151/152/430) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass in diesen Programmen der Antrag **vor** dem Heizungsaustausch gestellt werden muss.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse in folgender Höhe:

Qualifizierte Baubegleitung

Für die Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal **2.000 Euro** pro Antragsteller und Investitionsvorhaben gewährt.

Liegen die Kosten für die qualifizierte Baubegleitung über dem maximal förderfähigen Betrag von 4.000 Euro pro Antragsteller und Investitionsvorhaben, so können die Obergrenze übersteigenden Kosten in der Kredit- oder Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ mitfinanziert werden.

Abbau von Nachtstromspeicherheizungen

Der Zuschuss beträgt **150 Euro** je abgebautem und entsorgtem Nachtstromspeichergerät. Die Gewährung des Zuschusses ist an die Erneuerung der Heizung gebunden.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Optimierung der Wärmeverteilung

Der Zuschuss beträgt **25 %** der Kosten für die Optimierung der Wärmeverteilung. Zuschussbeträge unter 150 Euro werden nicht ausbezahlt.

Eine Kombination der einzelnen Maßnahmen der Sonderförderung untereinander ist möglich. Die Kombination von förderfähigen Maßnahmen zur Optimierung der Wärmeverteilung mit einer Heizungserneuerung in dem Programm „Energieeffizient Sanieren“ der KfW ist nicht möglich. **Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Abs. 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.**

Antragsverfahren:

Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Maßnahmen. Der Antrag (Antragsformular-Nr. **600 000 1381**) muss bis spätestens **3 Monate** nach Abschluss des Vorhabens bei der KfW gestellt werden. Maßgeblich ist hier das Datum der Rechnungsstellung.

Die Programmnummer lautet **431**.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter

www.kfw.de/sonderfoerderung-zuschuss bzw. können im Infocenter der KfW, Telefon 01801 33 55 77 bestellt werden.

Für die Gewährung der Zuschüsse müssen die folgenden Unterlagen bei der KfW eingereicht werden:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Formularnummer 600 000 1381),
- nur bei privaten Antragstellern und Wohnungseigentümergeinschaften: eine Kopie des Personalausweises, ggf. des Hausverwalters bzw. einer vertretungsberechtigten Person
- nur bei Wohnungsunternehmen: eine Kopie eines Handelsregisterauszugs oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises,
- die Rechnung über die erbrachten Leistungen; darin müssen die Leistungen einzeln aufgelistet und die Adresse des Investitionsobjektes genannt sein. Beim Abbau von Nachtstromspeicherheizungen muss die Anzahl der Geräte und die Art der neu angeschlossenen Heizungsanlage ersichtlich sein.
- **Bei Optimierung der Wärmeverteilung zusätzlich:**
 - Eine Kopie zur Bestätigung der Einstellung des Soll-Zustands (hydraulischer Abgleich), z.B. das VdZ-Formular „Bestätigung des hydraulischen Abgleichs“
 - Eine Kopie der Analyse des Ist-Zustandes, z. B. gemäß Inspektionsbericht zum Heizungscheck des VdZ.

Die vorliegenden Förderbedingungen gelten für Maßnahmen, die ab dem 01. April 2010 durchgeführt werden. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Bauen
Programmnummer: 153/154**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, vom Oktober 2009
(Finanzierung des energetisch hochwertigen Neubaus von Wohngebäuden).
Das Förderprogramm „Energieeffizient Bauen“ dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung der Errichtung, der Herstellung oder des Ersterwerbs von KfW-Effizienzhäusern. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.

Antragsberechtigte:

Bauherren oder Erwerber von neuen Wohngebäuden zur Selbstnutzung oder Vermietung, z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Errichtung, Herstellung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Als Herstellung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude bei anschließender Nutzung als Wohngebäude. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige KfW-Effizienzhäuser müssen eines der nachfolgend aufgeführten energetischen Niveaus erreichen.

Das angestrebte KfW-Effizienzhaus-Niveau ist mit der Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen (Formular-Nr. 149 311).

Zum Nachweis des energetischen Niveaus sind der Jahresprimärenergiebedarf Q_p und der auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust H_T' des Referenzgebäudes nach der Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) Anlage 1, Tabelle 1 von einem Sachverständigen zu ermitteln.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person.

KfW-Effizienzhaus 70 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 85 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

Passivhaus:

Gefördert werden in der Programmvariante auch Gebäude, deren Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und Jahresheizwärmebedarf Q_h nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahresprimärenergiebedarf Q_p nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche A_N und der Jahresheizwärmebedarf Q_h nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

Weiterführende Informationen sind im Internet unter www.passiv.de verfügbar.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 85 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 100 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

Ergänzende Informationen zu den KfW-Effizienzhäusern und zum Passivhaus finden Sie im Internet unter [http://www.kfw-](http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Home/BauenWohnen/Privatpersonen/153_Energieeffizient_Bauen_KfW-Effizienzhaus_70/Dokumente.jsp)

[foerderbank.de/DE/Home/BauenWohnen/Privatpersonen/153_Energieeffizient_Bauen_KfW-Effizienzhaus_70/Dokumente.jsp](http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Home/BauenWohnen/Privatpersonen/153_Energieeffizient_Bauen_KfW-Effizienzhaus_70/Dokumente.jsp)

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein Zins verbilligtes Darlehen. Finanziert werden bis zu 100% der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit. Auszahlung: 100 %.

Konditionen: **Stand: März 2010**

KfW-Effizienzhaus 70/Passivhaus (EnEV₂₀₀₉):

Zinssatz: **nom. 2,45%, eff. 2,47%** (Laufzeit **10 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: **nom. 2,80%, eff. 2,83%** (Laufzeit **20 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: **nom. 3,05%, eff. 3,09%** (Laufzeit **30 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉):

Zinssatz: **nom. 3,80%, eff. 3,85%** (Laufzeit **10 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%

Zinssatz: **nom. 4,10%, eff. 4,16%** (Laufzeit **20 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: **nom. 4,15%, eff. 4,22%** (Laufzeit **30 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Das Darlehen wird zu dem am Tage der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmzinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot auf Basis der dann aktuellen Marktzinsen. Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von drei Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Endkreditnehmer möglich.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Eine **Kombination** eines Kredits aus dem Programm „Energieeffizient Bauen“ mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor Beginn** des Vorhabens (Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn) auf vorgeschriebenem Vordruck (**KfW 14 1660**) bei der Hausbank zu stellen. Als Programmnummer ist anzugeben:

KfW-Effizienzhaus 70 (EnEV₂₀₀₉): **153**

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉): **154**

Mit dem Antrag ist außerdem die ausgefüllte und vom Antragsteller und von einem Sachverständigen unterschriebene „Bestätigung zum Kreditantrag „Energieeffizient Bauen“ (Formular-Nr. **149 311**) einzureichen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Wohnraum Modernisieren
STANDARD und Altersgerecht Umbauen
Programmnummer: STANDARD 141/Altersgerecht Umbauen 155**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, vom April 2009
(Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand)

Antragsberechtigte:

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden, z.B. Privatpersonen (Eigentümer, Mieter mit Zustimmung des Vermieters auch bei Maßnahmen nach § 554a BGB), Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Eine Förderung von Contracting-Maßnahmen ist möglich.

Förderfähige Maßnahmen:

Finanziert werden Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Nicht finanziert werden in der Variante „ALTERSGERECHT UMBAUEN“ Heime, insbesondere Pflege- und Altenwohnheime, die unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes (§ 1 HeimG) oder unter entsprechende Vorschriften nach den Heimregelungen der Länder fallen.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung für „ALTERSGERECHTES UMBAUEN“ ist die Durchführung der Maßnahmen durch Fachunternehmen.

Für Standardmaßnahmen wird eine Basisförderung angeboten (**STANDARD**).
Barrierereduzierende Maßnahmen im Wohnungsbestand (ALTERSGERECHT UMBAUEN) werden durch Bundesmittel besonders gefördert. Der Zinssatz wird während der ersten Zinsbindungsfrist (5 oder 10 Jahre) verbilligt.

STANDARD–Maßnahmen:

1. Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden:

- Bauliche Maßnahmen zur Gebrauchswertverbesserung (z.B. Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallation, Wasserversorgung),
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse (z.B. An- und Ausbau von Balkonen/Loggien, Nachrüstung von Aufzügen),
- Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung baulicher Mängel durch Reparatur und Erneuerung (z.B. Fenster, Fußböden),
- Bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau, z.B. Dachaufbau.
- Erneuerung von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen.
Beim Einbau der Heizung ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

2. Verbesserung der Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern (drei oder mehr Wohneinheiten)

- z.B. Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogene Außenanlagen, Anlage von Spielplätzen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bei der Durchführung von STANDARD-Maßnahmen sind u. a. die geltenden baulichen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu beachten.

ALTERSGERECHT UMBAUEN

Die förderfähigen Maßnahmen zum altersgerechten Umbauen orientieren sich an der DIN E 18040, Teil 2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen). Sie legt die Anforderungen an den Neubau fest. Da Maßnahmen im Gebäudebestand aufgrund der baulichen Gegebenheiten häufig nicht vollständig umgesetzt werden können, werden für Bestandsanpassungen **Förderbausteine** definiert. Diese sollen eine der Mobilitätseinschränkung der Nutzer entsprechende Barrierereduzierung gewährleisten.

Gefördert werden:

- **Barrierereduzierender oder –freier Umbau von Wohnungen und Wohngebäuden/Schaffung von Bewegungsflächen**
- **Barrierereduzierende oder –freie Anpassung des Wohnumfeldes sowie Schaffung von Gruppenräumen**
- **Wohnflächenerweiterung/Wohnungsteilung** (z.B. Erweiterung oder Umwidmung von Wohnflächen sowie der Anbau von Aufzugstürmen)

Der Inhalt der Förderbausteine und die Anforderungen an die technische Umsetzung werden in der Anlage „Technische Mindestanforderungen für Altersgerechtes Umbauen erläutert http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Home/KfW-Formul26/PDF-Dokumente/145081_Anlage_Wohnmod_altersgerecht_Umb_155.pdf

Art und Höhe der Förderung:

Zins verbilligtes Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Kosten.

Kreditbetrag (STANDARD): max. **100.000 €** pro Wohneinheit.

Kreditbetrag (Altersgerecht Umbauen): max. **50.000 €** pro Wohneinheit.

Konditionen (Auszug): **Stand: März 2010**

STANDARD:

Zinssatz: nom. **2,05%**, eff. **3,04%**, Laufzeit: 10 Jahre, Zinsbindung: 5 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**

Zinssatz: nom. **2,75%**, eff. **3,52%**, Laufzeit: 10 Jahre, Zinsbindung: 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**

Zinssatz: nom. **2,20%**, eff. **3,12%**, Laufzeit: 20 Jahre, Zinsbindung: 5 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**

Zinssatz: nom. **3,30%**, eff. **3,89%**, Laufzeit: 20 Jahre, Zinsbindung: 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**

Altersgerecht Umbauen:

Zinssatz: nom. **1,50%**, eff. **1,51%**, Laufzeit: 10 Jahre, Zinsbindung: 5 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **100%**

Zinssatz: nom. **1,90%**, eff. **1,91%**, Laufzeit: 10 Jahre, Zinsbindung: 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **100%**

Zinssatz: nom. **1,60%**, eff. **1,61%**, Laufzeit: 20 Jahre, Zinsbindung: 5 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **100%**

Zinssatz: nom. **2,25%**, eff. **2,27%**, Laufzeit: 20 Jahre, Zinsbindung: 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Auszahlung: **100%**.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze sind der Konditionenübersicht der KfW zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069/7431-42 14 oder im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden kann.

Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist in vierteljährlichen Annuitäten zu tilgen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Endkreditnehmer möglich.

Die **Kombination** eines Kredits aus dem Programm „Wohnraum Modernisieren“ mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Antrag ist vor Beginn des Vorhabens (Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn) auf vorgeschriebenem Vordruck (KfW **14 1660**) bei der Hausbank zu stellen. Als **Programmnummer** ist anzugeben:

STANDARD: 141

Altersgerecht Umbauen: 155

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Förderung von Mini-KWK-Anlagen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen vom 18. Juni 2008 (Bundesanzeiger Nr. 96 vom 01.07.2008) und deren Weiterführung ab 01.01.2009 (Bundesanzeiger Nr. 194 vom 19.12.2008)

Antragsberechtigte:

- Privatpersonen,
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften
- Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) auftreten.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

Förderfähige Maßnahmen:

Voraussetzungen für die Gewährung der Basisförderung:

Förderfähig ist die Installation wärmegeführter Mini-KWK-Anlagen, die:

- im Leistungsbereich bis 50 kW_{el} liegen,
- über einen vom Hersteller angebotenen Vollwartungsvertrag betreut werden können,
- nicht in Gebieten mit Fernwärmeversorgung überwiegend aus KWK-Anlagen liegen und
- einen integrierten Stromzähler haben.

Die Anforderungen der jeweils gültigen TA-Luft sind einzuhalten und die Anforderungen der EU-Richtlinie für Kleinstanlagen (Primärenergieeinsparung mindestens 10%, Gesamtjahresnutzungsgrad mindestens 80%) sind zu erfüllen bzw. zu übertreffen.

Voraussetzungen für die Gewährung des Umweltbonus:

Die **Bonusförderung** wird für Anlagen mit besonders geringen Schadstoffemissionen gewährt, die folgende Grenzwerte einhalten:

- Jeweils den halben Wert der Vorgaben aus der gültigen TA-Luft für NO_x und CO.

Fördervoraussetzungen:

Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden und sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Der Antragsteller stellt dem Zuwendungsgeber für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren Betriebsdaten (z.B. Brennstoffverbrauch, Stromerzeugung) zur Verfügung.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.

Förderanträge sind grundsätzlich **vor** Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, soweit das Zweifache der Förderung aus diesem Programm für jede geförderte Anlage (Vergütungsansprüche nach EEG oder KWKG werden nicht als Förderung angerechnet) und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Basis – und Bonusförderung). Der Förderbetrag ist das Produkt des leistungsabhängigen Anteils und dem Faktor für Vollbenutzungsstunden $f(Vbh)$.

Förderbetrag = $f(Vbh) \times$ Leistungsabhängiger Anteil.

Der leistungsabhängige Anteil ergibt sich aus der Summe der Beträge von Basis- und Bonusförderung.

Die **Basisfördersätze** je installierter kW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche unten stehender Tabelle zu entnehmen.

Leistung mind. [kW]	Leistung max. [kW]	Förderbetrag in Euro je kW_{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	< = 4	1.550
> 4	< = 6	775
> 6	< = 12	250
> 12	< = 25	125
> 25	< = 50	50

Die **Bonusfördersätze** je installierter kW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche unten stehender Tabelle zu entnehmen.

Leistung mind. [kW]	Leistung max. [kW]	Förderbetrag in Euro je kW_{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	< = 12	100
> 12	< = 50	50

Der Faktor Vollbenutzungsstunden $f(Vbh)$ ist der Quotient der Vollbenutzungsstunden lt. Förderantrag und der Zielgröße für Vollbenutzungsstunden. Der Zielwert liegt bei:

$$Vbh(\text{Ziel}) = 5.000 \text{ h/a}$$

Liegen die Vbh unter dem jeweiligen Zielwert, ermittelt sich der Faktor wie folgt:

$$f(Vbh) = Vbh \div Vbh(\text{Ziel}).$$

Oberhalb des Zielwertes liegt der Faktor bei $f(Vbh) = 1$

Eine Beispielrechnung für die Höhe des Zuschussbetrages finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/index.html

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Antragsverfahren:

Anträge auf Basisförderung ggf. mit zusätzlicher Bonusförderung sind unbedingt vor Beginn des Vorhabens beim Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 432 – Kraft-Wärme-Kopplung, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel: 06196 908 - 336 zu stellen. Zur Antragstellung ist ausdrücklich das BAFA-Antragsformular, welches im Internet bereit gestellt ist, zu verwenden

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/formulare/index.html

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Teil 1 – Zuschussförderung durch das BAFA

Rechtsgrundlage:

Änderung der Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 17. Februar 2010

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebe
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Organisationen

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde oder errichtet werden soll, sowie von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktoren).

Fördervoraussetzung bei Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern ist auch eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung. Eine Zusage zur Umsetzung der Demonstrationsmaßnahme ist mit der Antragstellung abzugeben.

Fördervoraussetzung für Unternehmen und freiberuflich Tätige ist, dass die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller der förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und
- der Bund, die Bundesländer, sowie deren Einrichtungen

Förderfähige Maßnahmen:

Über das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** sind förderfähig:

Die Errichtung und Erweiterung von

- **Solarkollektoranlagen** bis 40 m² Bruttokollektorfläche,
- **Solarkollektoranlagen** mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit hohen Pufferspeichervolumina
- automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung,
- handbeschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung von **15 bis 50 kW** Nennwärmeleistung (Scheitholzvergaserkessel),
- effizienten Wärmepumpen
- besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien:
 - Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 40 m² Bruttokollektorfläche,
 - Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

- Besonders effiziente Wärmepumpen.

Nicht förderfähig sind Eigenbuanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Fördervoraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Solarkollektoranlagen

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen

- zur Warmwasserbereitung
- zur Raumheizung
- zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung
- zur Bereitstellung von Prozesswärme und
- zur solaren Kälteerzeugung.

Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite sind nicht förderfähig (z.B. Schwimmbadabsorber).

Die Anlagen müssen mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Thermische Solaranlagen können nur gefördert werden, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass der eingesetzte Solarkollektortyp nach EN 12975 geprüft wurde und unter Testbedingungen ein jährlicher Kollektorertrag von mindestens $Q_{kol} 525 \text{ kWh/m}^2$ bei einem solaren Deckungsanteil von 40% erreicht wird und durch eine Bescheinigung einer nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüfstelle nachgewiesen wurde sowie die Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73 (Stand 2004) erfüllt sind (Nachweis durch Herstellererklärung).

Solarkollektoranlagen, für die ab 2007 eine Prüfung nach EN 12975 erfolgt ist oder erfolgt, sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen. Ab dem Jahr 2010 ist für Solarkollektoranlagen, die mit einer Flüssigkeit als Wärmeträgermedium betrieben werden, eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen Solar Keymark eine Fördervoraussetzung. Abweichend hiervon ist eine Förderung von Solarkollektoren mit Luft als Wärmeträgermedium (Luftkollektoren) möglich, wenn die Kollektoren mit einer transparenten Abdeckung auf der Frontseite versehen sind und durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut in Anlehnung an EN 12975 geprüft wurden. Hierbei müssen die Wärmeleistung bestimmt und die Prüfungen für die Zuverlässigkeit bestanden werden.

Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung zeichnen sich dadurch aus, dass die von der Sonne gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung des Gebäudes zugeführt werden kann. Sie müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein.

Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter bei Flachkollektoren
- 50 Liter bei Vakuumröhrenkollektoren
- 100 Liter bei Erstinstallation von Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Innovationsförderung Solarkollektoranlagen

Eine besondere Förderung erhalten

- Große – kundenspezifisch gefertigte –Solarkollektoranlagen. Sie müssen eine Kollektorfläche von 20 bis 40 m² aufweisen und die gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwasserbereitung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche zuführen.
- Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung mit einer Bruttokollektorfläche von 20 bis 40 m², ebenso als Teilaggregat einer entsprechenden Anlage.

Förderfähig sind nur Anlagen, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen.

Der Antrag auf Innovationsförderung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Biomasseanlagen

Förderfähig sind Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung.

Dazu zählen:

- Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz.

Ab dem **01.Juli 2010** sind Biomasseanlagen nur noch dann förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich vorgenommen wurde.

Ab dem **01. Januar 2011** ist zusätzlich Fördervoraussetzung, dass die Umwälzpumpen die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen und ein hydraulischer Abgleich vorgenommen wurde.

Die in der Richtlinie genannten Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden.

Scheitholzvergaserkessel sind nur förderfähig, sofern es sich um Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW handelt.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanlageanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) handelt und für beide Beschickungsarten entsprechende Nachweise erbracht werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Biomasseanlagen, die

- überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17.BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Innovationsförderung Biomasseanlagen

Eine besondere Förderung erhalten:

Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („sog. Brennwertnutzung“).

Hierzu zählt:

- die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder -wäscher
- die Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abgaswärmetauscher oder -wäscher

Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

Hierzu zählt:

- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem elektrostatischen Abscheider
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem filternden Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen elektrostatischen Abscheider oder um filternde Abscheider oder um einen Abscheider als Abgaswäscher.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von effizienten Wärmepumpen

Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen für die kombinierte Warmwasserbereitung und Bereitstellung des Heizwärmebedarfs eines Gebäudes.

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit:

a) für elektrisch angetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Stromzählers sowie mindestens eines Wärmemengenzählers zur Messung der größten Wärmemenge der Anlage. Ab dem 1. Juli 2009 wird verbindlich die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA.

b) für gasbetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Gaszählers sowie mindestens eines Wärmemengenzählers zur Messung der größten Wärmemenge der Anlage. Ab dem 1. Juli 2009 wird verbindlich die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA.

c) Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:

- Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens **4,0** bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen im Neubau bzw. mindestens **3,7 im Gebäudebestand**, bei Luft/Wasserwärmepumpen von mindestens **3,5 im Neubau** bzw. **3,3 im Gebäudebestand**.
- Bei gasbetriebenen Wärmepumpen Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens **1,2**.
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.
- Nachweis über die Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage an das entsprechende Gebäude.

d) Für ab dem **01. Juli 2010** beim BAFA eingehende Anträge gilt bei allen Wärmepumpenbauformen: Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüzfertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabs und der Regelung. Ab dem 1. Juli 2009 (maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA) gilt: Die Jahresarbeitszahl ist nach der VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009).

Die Berechnungsgrundlagen sind auf den entsprechenden Vordrucken des BAFA dem Antrag beizulegen.

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommengen berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen muss die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden. Diese Ermittlung der erwarteten Jahresarbeitszahl ist dem BAFA mit dem Antrag zur Prüfung vorzulegen.

Kann bei Direktkondensationswärmepumpen aus konstruktiven Besonderheiten eine Wärmemengenzählung nicht erfolgen, kann gefördert werden, wenn eine Heizungsvorlauf-Temperatur von 40° nicht überschritten sowie ein glaubhafter und nachvollziehbarer Nachweis erbracht wird, dass die geforderten Jahresarbeitszahlen unter realistischen Bedingungen erreicht werden. Eine separate Erfassung des Strom- oder Gasbedarfs der Wärmepumpe bleibt dennoch Fördervoraussetzung.

Ab dem **01. Januar 2011** (maßgeblich ist der Antragseingang beim BAFA) sind nur noch Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen die Effizienzanforderungen der Effizienzklasse A erfüllen.

Innovationsförderung Wärmepumpenanlagen

Wird bei Wärmepumpen im **Neubau** eine Jahresarbeitszahl von mindestens **4,7** und bei **Bestandsgebäuden** eine Jahresarbeitszahl von mindestens **4,5** nachgewiesen, so erhöhen sich die Fördersätze und Fördergrenzen um 50%.

Die Innovationsförderung wird nur für Wärmepumpen gewährt, bei denen der COP-Wert mindestens 4,7 beträgt und dies mit einem Prüzfertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachgewiesen wurde. Der Nachweis des EHPA Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Der Kombinationsbonus, der Effizienzbonus und die Innovationsförderung sind jeweils **nicht** untereinander kombinierbar.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung durch das BAFA erfolgt als Projektförderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Für die Errichtung einer **thermischen Solaranlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung	Kessel-tausch-bonus ¹⁾	Regenerativer Kombinations-bonus (Solar + Biomasse, Solar + Wärmepumpe ²⁾)	Effizienzbonus für Solaranlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard ³⁾
Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung bis max. 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand: 60 € pro m ² Kollektorfläche, mindestens 410 € Neubau: 45 € pro m ² Kollektorfläche, mindestens 307,50 €	–	750 € bei gleichzeitigem Einbau einer Wärmepumpe oder eines Biomasse-Kessels	–
Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 m ² Kollektorfläche.	Gebäudebestand: 105 € pro m ² Kollektorfläche Neubau: 78,75 € pro m ² Kollektorfläche Bei Flachkollektoren: Mind. 9 m ² Kollektorfläche, mind. 40 l/m ² Pufferspeichervolumen Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 m ² Kollektorfläche, mind. 50 l/m ² Pufferspeichervolumen.	400 €	750 € bei gleichzeitigem Einbau einer Wärmepumpe oder eines Biomassekessels	Bei Gebäuden der Stufe 1: 0,5 x Basisförderung Bei Gebäuden der Stufe 2: 1 x Basisförderung
Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche.	Gebäudebestand: 105 € pro m ² Kollektorfläche bis 40 m ² 45 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ² . Neubau: 78,75 € pro m ² Kollektorfläche bis 40 m ² 33,75 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ² Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l/m ² Kollektorfläche	400 €		
Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand und Neubau: 105 € pro m ² Kollektorfläche	400 €		
Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand: 105 € pro m ² Kollektorfläche Neubau: 78,75 € pro m ² Kollektorfläche:	400 €		
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um bis zu 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand und Neubau: 45 € pro m ² zusätzlicher Kollektorfläche	–	–	–
Bonus für Solarkollektorpumpen und Umwälzpumpen: Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen (EC-Motor) wird ein Bonus von 50 € je Solarpumpe; für effiziente Umwälzpumpen (Klasse A) ein Bonus von 200 € je Heizungsanlage gewährt. ⁴⁾				

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Anmerkung: Kesseltauschbonus, regenerativer Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Umwälzpumpenbonus und Solarpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

¹⁾ **Bonus für den Kesselaustausch:** Zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Solarkollektoranlage wird ein Bonus von **400 €** gewährt, wenn gleichzeitig der alte Heizkessel durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel ersetzt wird. Der Kesseltauschbonus gilt nur für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und ist bis zum **30.12.2010** befristet.

²⁾ Ab dem 1. Juli 2010 ist für diese Bonusförderung (**Regenerativer Kombinationsbonus**) zusätzlich Voraussetzung, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchgeführt wurde. Ab dem 1. Januar 2011 kommt der Kombinationsbonus nur noch für Anlagen in Betracht, die hydraulisch abgeglichen sind und deren Umwälzpumpen die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

³⁾ Die Errichtung einer Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung- und Heizungsunterstützung (bzw. zur solaren Kälteerzeugung oder Bereitstellung von Prozesswärme) kann zusätzlich mit einem Effizienzbonus gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Solaranlage auf einem Gebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Energiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt.

Effizient im Sinne dieser Richtlinien sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bis zum **30.06.2010**

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um nicht mehr als 15 % überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 15 % unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mindestens 15 % unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 30 % unterschreiten

und ab dem **01.07.2010**

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 30 % unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mindestens 30 % unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 45 % unterschreiten.

⁴⁾ Die Umwälzpumpen müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit der Förderung aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ kumulierbar. **Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010** (Tag der Antragstellung) befristet.

Innovationsförderung: Solarkollektoranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 20 bis 40 m² zur Raumheizung oder Warmwassererwärmung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung können unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Förderung erhalten.

Förderfähig sind nur Anlagen, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen.

Der Zuschuss beträgt in **bestehenden Gebäuden 210 €** und im **Neubau 157,50 €** je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche.

Ausnahme: Solaranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme. Hier beträgt der Zuschuss auch im Neubau **210 €** je m² Kollektorfläche.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Für die Errichtung einer **Biomasseanlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau (Bauantrag/Bauanzeige gestellt nach dem 31.12.2008)	Regenerativer Kombinationsbonus ²⁾	Effizienzbonus für Biomasseanlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard (Stufe 1 +2) ³⁾
Luftgeführter Pelletofen 5 bis 100 kW	500 €¹⁾	375 €¹⁾	750 € bei gleichzeitigem Einbau einer Solar Kollektoranlage	Bei Gebäuden der Stufe 1: 0,5 x Basisförderung Bei Gebäuden der Stufe 2: 1 x Basisförderung
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW – max. 100 kW	36 € je kW, mind. 1.000 €	27 € je kW, mind. 750 €		
Pelletkessel 5 kW bis 100 kW	36 €/kW, mindestens 2.000 €	27 € je kW, mind. 1.500 €		
Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW	36 € pro kW, mindestens 2.500 €	27 € je kW, mind. 1.875 €		
Holz hackschnitzelanlage von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	1.000 € je Anlage	750 € je Anlage		
Scheitholzvergaserkessel von 15 kW bis 50 kW mit Pufferspeicher von mind. 55l/kW	1.125 € je Anlage	843,75 € je Anlage		
Für besonders effiziente Umwälzpumpen (Effizienzklasse A) wird zusätzlich ein Bonus von 200 € je Heizungsanlage gewährt. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.⁴⁾				

Anmerkung: Regenerativer Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Umwälzpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**. Der Kombinationsbonus wird nur einmal gewährt.

¹⁾ Die Basisförderung für Pelletöfen (Warmluftgeräte) beträgt höchstens 20% der Nettoinvestitionskosten.

²⁾ Ab dem **1. Juli 2010** ist für diese Bonusförderung (**Regenerativer Kombinationsbonus**) zusätzlich Voraussetzung, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchgeführt wurde. Ab dem **1. Januar 2011** kommt der Kombinationsbonus nur noch für Anlagen in Betracht, die hydraulisch abgeglichen sind und deren Umwälzpumpen die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

³⁾ Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Biomasseanlage in einem Gebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Energiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt.

Effizient im Sinne dieser Richtlinien sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bis zum **30.06.2010**

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um nicht mehr als 15 % überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 15 % unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mindestens 15 % unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 30 % unterschreiten

und ab dem **01.07.2010**

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 30 % unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mindestens 30 % unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 45 % unterschreiten.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

4) Die Umwälzpumpe muss Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit dem Zuschuss aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ kumulierbar. **Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010** (Tag der Antragstellung) befristet.

Innovationsförderung Biomasseanlagen

Gefördert werden:

Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (sog. Brennwertnutzung). Hierzu zählt

- die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder –wäscher;
- die Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage durch einen Abgaswärmetauscher oder –wäscher.

Der Zuschuss beträgt für jede entsprechend nachgerüstete bzw. ausgerüstete Biomasseanlage **500 €**. Bei Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder –wäscher bereits integriert ist, wird der Betrag von **500 €** zusätzlich zur Basisförderung gewährt.

Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel. Förderfähig sind

- elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter) und Abscheider als Abgaswäscher, ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags.

Der Zuschuss beträgt **500 €** je Anlagenteil.

Für die Errichtung einer **Wärmepumpenanlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Gebäudebestand	Neubau (Bauantrag/Bau-anzeige gestellt <u>vor</u> dem 1.1.2009)	Neubau (Bauantrag/Bau-anzeige gestellt <u>nach</u> dem 31.12.2008)	Regene-rativer Kombina-tions-bonus	Effizienzbonus für Wärmepum-pen in Gebäu-den mit hohem Dämmstandard (Stufe 1 +2) ¹⁾
Basisförderung: Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 3,3 (Bestand) JAZ ≥ 3,5 (Neubau) gasbetrieben: JAZ ≥ 1,2	gasbetrieben: 20 €/m² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 10 €/m² Wohn- oder Nutzfläche.	gasbetrieben: 10 €/m² Wohn- oder Nutzfläche, elektrisch betrieben: 5 €/m² Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 7,50 €/m² Wohn- oder Nutzfläche, elektrisch betrieben: 3,75 €/m² Wohn- oder Nutzfläche	750 € bei gleichzeitigem Einbau einer Solar-kollektor-anlage	Bei Gebäuden der Stufe 1: 0,5 x Basisförderung Bei Gebäuden der Stufe 2: 1 x Basisförderung
Basisförderung: Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 3,7 (Bestand) JAZ ≥ 4,0 (Neubau)	20 €/m² Wohn- oder Nutzfläche ≥	10 €/m² Wohn- oder Nutzfläche	7,50 €/m² Wohn- oder Nutzfläche		
Innovations-förderung: Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 4,5 (Bestand) JAZ ≥ 4,7 (Neubau)	gasbetrieben: 30 €/m² Wohn- oder Nutzfläche, elektrisch betrieben: 15 €/m² Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 15 €/m² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 7,50 €/m² Wohn- oder Nutzfläche,		–	–
Innovations-förderung: Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 4,5 (Bestand) JAZ ≥ 4,7 (Neubau)	30 €/m² Wohn- oder Nutzfläche	15 €/m² Wohn- oder Nutzfläche		–	–

Für besonders effiziente Umwälzpumpen (Effizienzklasse A) wird zusätzlich ein Bonus von 200 € je Heizungsanlage gewährt. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Höchstförderbeträge (Basisförderung) für effiziente Wärmepumpen

Wohngebäude	Anzahl der Wohneinheiten (WE)					
	1	2	3	4	5	jede weitere WE
Gebäudebestand	2.400 €	3.600 €	4.800 €	5.400 €	6.000 €	Jeweils + 300 €
Neubau vor 01.01.2009	1.200 €	1.800 €	2.400 €	2.700 €	3.000 €	–
Neubau nach 31.12.2008	900 €	1.350 €	1.800 €	2.025 €	2.250 €	–

Nichtwohngebäude	
Gebäudebestand	6.000 €
Neubau vor 01.01.2009	3.000 €
Neubau nach 31.12.2008	2.250 €

Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft/Wasserwärmepumpen beträgt maximal 50 % der vorgenannten Höchstförderbeträge.

Regenerativer Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Umwälzpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden.

Bei der Innovationsförderung kann zusätzlich nur der Umwälzpumpenbonus gewährt werden. Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**.

¹⁾ Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Wärmepumpenanlage in einem Gebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Energiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt.

Effizient im Sinne dieser Richtlinien sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bis zum **30.06.2010**

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um nicht mehr als 15 % überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 15 % unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mindestens 15 % unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 30 % unterschreiten

und ab dem **01.07.2010**

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 30 % unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mindestens 30 % unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 45 % unterschreiten.

Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule und in der Kirche

Maßnahmen an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere Solarkollektoranlagen und Biomasseanlagen), die insbesondere in Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetrieblichen Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemein bildenden Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags oder/und Veranschaulichung dieser Technologien zu erreichen, z.B. elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen, werden ergänzend gefördert. Der Zuschuss beträgt höchstens **2.400 EURO**.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, zuwendungsfähigen

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Der Mehraufwand ist durch Herstellererklärung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Für jede Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien werden zusätzliche Maßnahmen nur einmalig bezuschusst.

Eine **Kumulierung** bei den Investitionszuschüssen durch das BAFA mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Die Gesamtförderung darf das Zweifache des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages nicht überschreiten. Für Anlagen, für die eine Förderung beim BAFA nach dem Programm „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ beantragt wird, dürfen keine Förderungen aus folgenden KfW-Programmen beantragt bzw. in Anspruch genommen werden: „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit, Programmnummer 152), „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 430, sofern **Investitionszuschuss für Einzelmaßnahme**), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218, **sofern Einzelmaßnahme**), „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157, **sofern Einzelmaßnahme**).

Uneingeschränkt zulässig ist die Kombination mit den KfW-Förderungen mit den Programmnummern 157, 218 und 430, soweit eine umfassende Sanierung zum Effizienzhaus vorliegt. Es muss dann auch keine Anrechnung des KfW-Förderbetrages auf das Zweifache der BAFA-Förderung erfolgen.

Antragsverfahren:

Für Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen (z.B. eingetragene Vereine) :

Der Antrag auf Zuschüsse für die „**Basisförderung**“ ggf. mit zusätzlicher Bonusförderung ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Die Anträge sind zu richten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196/908-625, Telefax: 06196/908-800, E-Mail: solar@bafa.bund.de Die Antragsvordrucke stehen im Internet unter www.bafa.de als Download zur Verfügung.

Für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU), Unternehmen (KMU) an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind oder freiberuflich Tätige:

Der Antrag für bis zum 30. September 2009 noch nicht begonnene Vorhaben ist **vor** Vorhabensbeginn (Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages) zu stellen.

Anträge für die **Innovationsförderung** von **Großen Solarkollektoranlagen** sind **vor** Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen und Anträge können unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/innovationsfoerderung/index.html abgerufen werden.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Teil 2 – KfW-Programm „Erneuerbare Energien“

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 17. Februar 2010 sowie Merkblatt „KfW-Programm Erneuerbare Energien“ 2/2010 der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz.

Im Programmteil **Standard** wird die Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Im Programmteil **Premium** werden besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert.

Für kleine Unternehmen (KU) gibt es im Programmteil „Premium“ ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien vergibt die KfW in den Programmteilen „Standard“ und „Premium“ Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2 und 5). Im Rahmen der Komponente 2 werden „Investitions- und Beschäftigungshilfen für KMU“ gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Im Rahmen der Komponente 5 werden „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben.

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien vergibt die KfW im Programmteil „Premium“ an Unternehmen oder freiberuflich tätige Antragsteller bei dem Verwendungszweck **Tiefengeothermie** Beihilfen unter den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen der Europäischen Kommission (Komponente 6).

Die verschiedenen Beihilferegeln verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 140 611).

A. Programmteil „Standard“

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Freiberuflich Tätige
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom/ die erzeugte Wärme einspeisen).

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von Anlagen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) erfüllen.
- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des Programmteils „Premium“ nicht erfüllen.

Die Bedingungen für die Förderung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind der Anlage zum Kreditantrag (Formular-Nr.: 142 461) zu entnehmen http://www.kfw-mittelstandsbank.de/DE_Home/Service/Kreditantrag_und_Formulare/142461_Anlage_KA_Erneuerbare_Standard.pdf

Der Programmteil „Standard“ steht auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien außerhalb Deutschlands zur Verfügung:

- Im grenznahen Bereich, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen,
- im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt.

Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen.

Die Mitfinanzierung der im KfW-Programm Erneuerbare Energien geförderten Anlagen aus anderen KfW-Programmen/Programmvarianten oder ERP-Programmen ist nicht möglich (Ausnahme „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“). Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem Programmteil „Standard“ mit einem Kredit aus dem Programmteil „Premium“ des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme. Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Art und Höhe der Förderung:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben. Auszahlung: 96%.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nummer 069 74 31-4214 oder im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden kann.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Antragsverfahren:

Private/gewerbliche Antragsteller:

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (Formular-Nr. 141 660) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Außerdem ist die Anlage zum Kreditantrag (Formular-Nr. 142 461) mit einzureichen. Als Programmnummer ist im Programmteil „Standard“ die **270** anzugeben.

B. Programmteil „Premium“

Im Programmteil „**Premium**“ fördern das Bundesumweltministerium (BMU) und die KfW besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Im Rahmen der BMU-Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt werden Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie, Wärmenetze, große Solarkollektoranlagen, große Wärmespeicher, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas mit langfristigen **zinsgünstigen Darlehen** der KfW und **Tilgungszuschüssen** aus Mitteln des Bundes gefördert:

Antragsberechtigte:

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom **ausschließlich für den Eigenbedarf** nutzen.
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- Sonstige Unternehmen (Großunternehmen) nur bei besonders förderwürdigen Maßnahmen in den Förderzwecken Solarthermie, Tiefengeothermie, Wärmespeicher und Wärmenetze
- Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige kommunale Betriebe und kommunale Zweckverbände, sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme: Energiedienstleister). Bei Contractingvorhaben wird auf die Antragsberechtigung des Energiedienstleisters (auch Contractor oder Contracting-Geber genannt) abgestellt. Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller der förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Antragsteller, denen keine der für den Programmteil Premium genannten Beihilfen gewährt werden dürfen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind ausgeschlossen.

Förderfähige Maßnahmen und Höhe des Tilgungszuschusses:

Die Maßnahmen werden durch langfristige zinsgünstige Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundes gefördert.

Es werden Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
Solarkollektoranlagen ab 40 m² für MFH (ab 3 Wohneinheiten) oder Nichtwohngebäude zur <ul style="list-style-type: none"> – Warmwasserbereitung oder/und Raumheizung – Bereitstellung von Prozesswärme – solaren Kälteerzeugung 	Bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung fester Biomasse über 100 kW für die thermische Nutzung	20 €/kW , maximal 50.000 € je Einzelanlage Erhöhung um 10 € je kW, wenn Pufferspeichervolumen mind. 30 l je kW Erhöhung um 20 € je kW, wenn staubförmige Emissionen max. 15 mg je m ³ Insgesamt max. 100.000 € je Anlage
Streng wärmegeführte Biomasse-KWK von 100 kW bis 2.000 kW	40 €/kW
Anlagen zur Biogasaufbereitung auf Erdgasqualität bis Anlagengröße 350 m³ je h aufbereitetes Biorohgas	Bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas (Biorohgas) mit mind. 300 m Luftlinie	Bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe für die thermische Nutzung Für die Förderbausteine „Tiefbohrungen“ und „Mehraufwand bei Tiefbohrungen“ sind umfangreiche Förderbedingungen und Mindestanforderungen zu erfüllen.	1. Anlagen: 200 € je kW, max. 2.000.000 € je Einzelanlage 2. Tiefbohrungen: 375 € je m bis 750 € je m (ab 400 m bis Endtiefe), max. 2.500.000 € je Bohrung, max. 5.000.000 € je Projekt 3. Mehraufwand bei Tiefbohrungen: 50 % des Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der Plankosten, max. 1.250.000 € je Bohrung
Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe zur thermischen Nutzung, zur Stromerzeugung oder KWK-Nutzung	1. Mehraufwand bei Tiefbohrungen: 50 % des Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der Plankosten, max. 1.250.000 € je Bohrung

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
Wärmenetze für Wärme aus erneuerbaren Energien Mindestwärmeabsatz 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse im Mittel über das gesamte Netz Inklusive Hausübergabestationen	60 € je m Trasse bei Ersterschließung, sonst 80 € je m Trasse, max. 1.000.000 € (Förderhöchstbetrag) Bei Wärmeeinspeisung aus rein thermischer Tiefengeothermie, max. 1.500.000 € (erhöhter Förderhöchstbetrag) Bei Wärmeabsatz über 3 MWh je Jahr und Meter Trasse 50 % des Förderhöchstbetrages Bei Vergütungsmöglichkeit nach KWKG ergänzend 20 € je m Trasse, max. 300.000 € . 1.800 € je Hausübergabestation, falls verbindlicher Anschlussvertrag und kein Anschlusszwang
Wärmespeicher mit Speichervolumen ab 20 m³ für Wärme aus erneuerbaren Energien	250 €/m³ Speichervolumen, max. 30 % der Nettoinvestitionskosten, maximal 300.000 € je Wärmespeicher

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.

Darlehenskonditionen:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal **10 Mio. Euro** pro Vorhaben. Auszahlung: 96%.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Der Programmzins orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze) sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nummer 069 74 31-4214 oder im Internet unter http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Service/Zinsstze.jsp abgerufen werden kann.

Im Programmteil „Premium“ gelten für die Darlehen an natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller sowie für Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände Einheitszinssätze.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Die Mitfinanzierung der im KfW-Programm Erneuerbare Energien geförderten Anlagen aus anderen KfW-Programmen/Programmvarianten oder ERP-Programmen ist nicht möglich (Ausnahme „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“). Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem Programmteil „Standard“ mit einem Kredit aus dem Programmteil „Premium“ des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme.

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Antragsverfahren:

Private und gewerbliche Antragsteller: Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 141 660) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Als Programmnummer ist im Programmteil „**Premium**“ die **271** bzw. bei kleinen Unternehmen (KU) die **281** anzugeben. Für Maßnahmen zur Nutzung der Tiefengeothermie im Programmteil „Premium“ ist bei Antragstellung die Programmnummer **272** bzw. bei Krediten an KU die **282** anzugeben.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller: Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular (KfW 141 833) vor Beginn der Maßnahme direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 10865 Berlin, www.kfw.de Tel.: 01801/24 11 24.

Bei Beantragung eines Tilgungszuschusses im Programmteil „Premium“ ist das KfW-Formular-Nr. 14 25 51, bei Tiefengeothermie Formular-Nr. 142 505 als Anlage zum Antrag einzureichen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49 vom 31. Oktober 2008, S. 2074)

Antragsberechtigte:

Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien

Förderfähige Maßnahmen:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet an die Netze für die Allgemeine Versorgung mit Elektrizität
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Art und Höhe der Förderung:

Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und –betreibern für Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, festgelegte Vergütungssätze gewähren. Die Vergütungssätze werden in der Regel für 20 Jahre gewährt. Die Höhe der Vergütung hängt von der Energiequelle, der Größe der Anlage und dem Zeitpunkt der Installation der Anlage ab.

Die Vergütungssätze für Anlagen, die ab 2009 in Betrieb genommen werden, gestalten sich wie folgt:

Energieträger	Leistungsbereich	Vergütungshöhe Cent/kWh	Bemerkungen
Wasserkraft bis 5 MW – Neuanlagen	bis 500 kW	12,67	
	500 kW bis 2 MW	8,65	
	2 MW bis 5 MW	7,65	
Wasserkraft bis 5 MW – modernisierte/revitalisierte Anlagen	bis 500 kW 500 kW bis 5 MW	11,67 8,65	Gilt für Anlagen, die vor dem 1.1.2009 in Betrieb genommen und nach dem 31.12.2008 modernisiert worden sind.
Wasserkraft über 5 MW	bis 500 kW	7,29	Vergütung wird 15 Jahre gezahlt. Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1.1.2009 in Betrieb genommen und nach dem 31.12.2008 modernisiert worden sind und nach der Modernisierung eine höhere Leistung aufweisen, gelten die Vergütungssätze entsprechend für den Strom, der der Leistungserhöhung zuzurechnen ist. (Jährliche Degression: 1%)
	bis 10 MW	6,32	
	bis 20 MW	5,80	
	bis 50 MW	4,34	
	ab 50 MW	3,50	

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Energieträger	Leistungsbereich	Vergütungshöhe Cent/kWh	Bemerkungen
Deponiegasanlagen	bis 500 kW 500 kW bis 5 MW	9,00 6,16	Erhöhung der Vergütung durch Technologiebonus, wenn Strom durch innovative Technologien erzeugt wird. Jährliche Degression auf Grundvergütung und Boni: 1,5%
Klärgasanlagen	bis 500 kW 500 kW bis 5 MW	7,11 6,16	
Grubengasanlagen	bis 1 MW 1 MW bis 5 MW ab 5 MW	7,16 5,16 4,16	
Biomasse	bis 150 kW 150 kW bis 500 kW 500 kW bis 5 MW 5 MW bis 20 MW	11,67 9,18 8,25 7,79	Unter bestimmten Voraussetzungen Erhöhung der Grundvergütung durch zusätzliche Boni (Technologie-Bonus, Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus), KWK-Bonus. Jährliche Degression auf Grundvergütung und Boni: 1%.
Geothermie	bis 10 MW ab 10 MW	16,0 10,5 Für Anlagen, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen worden sind, erhöhen sich die Vergütungssätze um jeweils 4,0 Cent/kWh	Erhöhung der Vergütung durch zusätzliche Boni möglich Jährliche Degression auf Vergütung und Boni: 1%.
Photovoltaik Dachflächenanlagen	bis 30 kW 30 kW bis 100 kW ab 100 kW ab 1000 kW	43,01 40,91 39,58 33,00	Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sind ab 01.01.2009 verpflichtet, Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur, Kassel, zu melden http://www.bundesnetzagentur.de/enid/2.html Degression für Dachflächenanlagen: bis 100 kW: 2010: 8%, 2011: 9% ab 100 kW: 2010: 10%, 2011: 9%
Bei Selbstnutzung des produzierten Stroms	bis 30 kW	25,01	
Photovoltaik Freiflächenanlagen	Unabhängig vom Leistungsanteil	31,94	Degression für Freiflächenanlagen: 2010: 10%; ab 2011: 9%
Windenergie an Land	Unabhängig vom Leistungsbereich	Anfangsvergütung: 9,20 Endvergütung: 5,02 Systemdienstleistungs-Bonus: Zwischen 2009 und 2010 nachgerüstete Bestandsanlagen erhalten zusätzlich 0,70 Cent/kWh für 5 Jahre. Für Neuanlagen, die vor dem 1.1.2014 in Betrieb gehen und neue technische Anforderungen erfüllen, erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,50 Cent/kWh	Jährliche Degression auf Vergütung und Bonus: 1%. Die Anfangsvergütung von 9,20 Cent/kWh wird in den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.
Windenergie Offshore	Unabhängig vom Leistungsbereich	Anfangsvergütung: 13,00 Zusätzlich 2,0 Cent/kWh bei Inbetriebnahme bis 31.12.2015 Endvergütung: 3,50	Degression ab 2015: 5% Die Anfangsvergütung von 13,00 Cent/kWh wird in den ersten 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Besondere Ausgleichsregelung:

Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen können bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 436, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-227, -312, -720, Fax: 06196 908 550, www.bafa.de einen Antrag auf Begrenzung des Anteils der Strommenge aus Erneuerbaren Energien stellen.

Photovoltaikanlagen:

Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sind ab 01.01.2009 verpflichtet, Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur zu melden, ansonsten entfällt die Verpflichtung des Netzbetreibers, den Strom zu vergüten.

Bundesnetzagentur, DLZ 60
Postfach 10 04 40
34004 Kassel
Telefon: 0561 7292-120
Fax: 0180 5 734870-1001
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: kontakt-solaranlagen@bnetza.de

Antragsverfahren:

Die Vergütungsverpflichtung aus den vorgenannten Anlagen betrifft den Netzbetreiber zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

Die Bundesregierung plant, die Vergütungssätze für Strom aus Photovoltaikanlagen an die geänderten Marktbedingungen anzupassen. Im Laufe des Jahres 2010 ist mit einer einmaligen Absenkung der Vergütungssätze zu rechnen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm (indirekte Förderung) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Rechtsgrundlage:

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101). Die Bundesregierung fördert mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) den Erhalt, die Modernisierung und den Ausbau von KWK-Anlagen, die Markteinführung der Brennstoffzelle sowie den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird.

Das Gesetz verpflichtet Netzbetreiber, förderfähige KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen, den erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Gefördert wird Strom aus KWK-Kraftwerken auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen.

Antragsberechtigte:

Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen.

Der zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, förderfähige KWK-Anlagen an sein Netz anzuschließen und den erzeugten KWK-Strom abzunehmen.

Förderfähige Maßnahmen:

Das novellierte KWKG-Gesetz (KWKG) führt die KWK-Förderung bestehender Anlagen gemäß dem KWKG-Gesetz aus dem Jahr 2002 bis zum Jahre 2010 fort und ergänzt diese KWK-Förderung für neue KWK-Anlagen und Modernisierungen ab 2009 durch neue Bestimmungen und eine KWK-Anlagenkategorie über 2 MW.

Die KWK-Förderung bestehender und bis zum 31.12.2008 zugebauter Anlagen läuft wie im KWKG 2002 festgelegt weiter fort.

Mit Inkrafttreten der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben sich zum **01.01.2009** folgende wesentliche Änderungen:

- Gefördert werden nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne der EU-KWK-Richtlinie 2004/8/EG vom 11.02.2004. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle plant, eine Liste der förderfähigen KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 2 MW aufzubauen und auf der BAFA-Internetseite www.bafa.de bereitzustellen.
- Gefördert werden erstmals Neuanlagen mit über 2 MW elektrischer Leistung
- Gefördert werden Bestandsanlagen (Erstinbetriebnahme vor dem 01.04.2002), die nach aufwändiger Modernisierung bis 2016 wieder in Dauerbetrieb genommen werden.
- Der KWK-Anlagenbetreiber erhält erstmals den KWK-Zuschlag nicht nur für den eingespeisten KWK-Strom, sondern ab 2009 auch für den selbst genutzten Strom; dies gilt auch für KWK-Anlagen, die vor Inkrafttreten der Novelle des KWKG-Gesetzes in Betrieb genommen wurden.

Art und Höhe der Förderung:

Betreiber von KWK-Anlagen erhalten vom jeweiligen Netzbetreiber einen Zuschlag für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom sowie für den selbst genutzten Strom.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 432 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, www.bafa.de erteilt als zuständige Stelle auf Antrag Zulassungen für KWK-Anlagen.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart,
Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Für alle KWK-Anlagen, die ab dem 1.1.2009 in Dauerbetrieb gehen, werden folgende Zuschläge gewährt:

	KWK-Zuschlag	Maximal geförderte Betriebsjahre	Maximal geförderte Vollbenutzungsstundenanzahl
<u>Brennstoffzelle</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	5,11 Cent/kWh	10 Jahre	--
<u>KWK-Anlagen bis 50 kW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	5,11 Cent/kWh	10 Jahre	--
<u>KWK-Anlagen ab 50 kW – 2 MW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	2,1 Cent/kWh	6 Jahre	30.000 Vollbenutzungsstunden
<u>KWK-Anlagen größer 2 MW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	1,5 Cent/kWh	6 Jahre	30.000 Vollbenutzungsstunden
<u>KWK-Bestandsanlagen</u> , die ursprünglich bis zum 31.03.02 in Betrieb gegangen bzw. modernisiert wurden und zwischen dem 01.01.2009 bis 31.12.2016 nach aufwändiger Modernisierung wieder in Dauerbetrieb genommen werden.	Gemäß den entsprechenden Bestimmungen für Neuanlagen		
KWK-Anlagen, die wärneseitig direkt mit einem Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags von <u>vier</u> Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs, insgesamt für maximal 30.000 Vollbenutzungsstunden.			

Die Zuschlagssätze für Strom aus nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommene KWK-Anlagen sind nach Leistungsanteilen gestaffelt (**Leistungsanteil:** bis 50 kW_{el} 5,11 Cent/kWh, über 50 kW_{el} bis 2 MW_{el} 2,1 Cent/kWh und über 2 MW_{el} 1,5 Cent/kWh).

Zuschuss für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Betreiber von Wärmenetzen haben für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Gefördert wird der Ausbau und Neubau von Wärmenetzen, in denen mindestens

- 50 % Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Nahwärmenetze, in denen Wärme aus regenerativen Energien eingespeist wird, können alternativ oder zusätzlich von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien gefördert werden“.
- Förderfähig sind nur Wärmenetze, mit deren Neu- oder Ausbau (erster Spatenstich) ab dem 01.01.2009 begonnen wurde.

Die Fördersätze betragen je Millimeter Innendurchmesser **1 Euro** je Meter Trassenlänge, maximal **5 Mio. Euro** bzw. 20% der ansatzfähigen Investitionskosten.

Das Fördervolumen für Wärmenetze beträgt maximal 150 Mio. Euro je Förderjahr von 2009 bis 2020.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Der Antrag auf Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Das BAFA legt auch die Höhe des Zuschusses für das Wärmenetz fest.

Antragsverfahren:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 432 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908-842, 462, 437, 661 erteilt als zuständige Stelle auf Antrag Zulassungen für KWK-Anlagen und Zulassungen für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen, in denen mindestens 50 % Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist werden. Die jeweiligen Antragsvordrucke finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverguetung/formulare/index.html

Zur Zulassung von KWK-Anlagen über 2 MW_{el} ist ein nach anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten erforderlich, in dem die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind, dargestellt werden. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die von der AGFW e. V im Arbeitsblatt FW 308 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden. Aufbau und Inhalt der Sachverständigengutachten sollten sich an dem vom BAFA herausgegebenen Leitfaden orientieren.

Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 MW_{el} sind dem BAFA neben dem Inbetriebnahmeprotokoll geeignete Unterlagen des Herstellers vorzulegen, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

Für kleine BHKW-Anlagen bis 50 kW_{el} ist der zweiseitige Zulassungsantrag einzureichen. Die Bearbeitung der Zulassungsanträge durch das BAFA ist kostenpflichtig.

Quelle:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de